

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.13

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bericht des Landesrechnungshofes vom
24.10.2012 über die Prüfung des
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises
Gifhorn 21

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Heiliger Hain" in der Samtgemeinde
Wesendorf, Landkreis Gifhorn 21

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Gilder Meerbergsmoor" in der Samt-
gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn 30

Neu festgesetzter Erörterungstermin
für das Planfeststellungsverfahren zum
Ausbau eines Gewässers III. Ordnung
in der Gemarkung Mahrenholz
- Firma Heinrich Rodewald - 34

B.1 GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DER STADT GIFHORN UND DER SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

1. Änderung der Vereinbarung zur
interkommunalen Zusammenarbeit 35

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Genehmigung der 105. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Sonnenweg West/
Braunschweiger Straße) – Teilplan 2 36

Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der Bebauungspläne Nr. 94 „Sonnenweg
West/Braunschweiger Straße)
Teilbereich 1 und Teilbereich 2 37

	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	40
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	3. Änderung des Flächennutzungsplanes	40
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	41
	2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung	42
Gemeinde Bokensdorf	Bebauungsplan „Östlich der K 28“ mit ÖB, 1. Änderung	44
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Dorfmitte III“, 2. Änderung	44
	Bebauungsplan „Mühlenweg“, 7. Änderung	45
Gemeinde Weyhausen	Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern	46
SAMTGEMEINDE BROME	38. Änderung des Flächennutzungsplanes	48
Gemeinde Rühren	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre	50
	Bebauungsplan „Museleitsche II“, 1. Änderung	51
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2013	52
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	10. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif	54
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung für den Hort in der Samtgemeinde Papenteich - Benutzungsordnung -	56
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Hort der Samtgemeinde Papenteich	58
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	62

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2013	63
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2013	65
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	66
	Haushaltssatzung 2013	68

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck	Friedhofsordnung	70
	Friedhofsgebührenordnung	83
Truppenübungsplatz Ehra-Lessien	Schieß- und Übungswarnungen	88

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung

Bericht des Landesrechnungshofes vom 24.10.2012 über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gifhorn

Der Landesrechnungshof hat beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn eine überörtliche Prüfung für die Jahre 2007 bis 2009 durchgeführt und hierüber am 24.10.2012 einen Bericht erstellt.

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 von dem Prüfbericht Kenntnis genommen.

Der Bericht über die Prüfung liegt in der Zeit vom

04.02. bis 12.02.2013

während der Geschäftszeiten im Fachbereich 2 – Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, Zimmer 015, öffentlich aus.

Gifhorn, den 17.01.2013

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Heiliger Hain"
in der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn
vom 02.01.2013**

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Heiliger Hain" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf. Das Gebiet trug ursprünglich die historisch verbürgte Flurbezeichnung „Gaen Krempel“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen).¹ Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Der Graben Flurstück 4 Flur 22 Gem. Betzhorn liegt im NSG, das Straßenflurstück 1 Fl. 22 Gem. Betzhorn dagegen nicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wahrenholz, der Samtgemeinde Wesendorf und dem LK Gifhorn - Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 90 und auf Seite 91 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG „Heiliger Hain“ liegt mit 48,15 ha im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56,16 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Heiliger Hain“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Das NSG ist geprägt von trockenen, mit Sandheiden und Wacholderhainen bewachsenen Geesthügeln (Könnschiers-Berg, ca. 80 m ü. NN), die nach Osten hin über vermoorte Quellbereiche mit Übergangs- und Hochmoorgesellschaften zur grünlandgeprägten Niederung des Oerrelbachs (ca. 60 m ü. NN) abfallen. Der Gebietskomplex repräsentiert somit einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest über linienhaft angeordnete Quellmoore zur Niederung und beinhaltet mit den benachbarten Naturschutzgebieten „Niederungsbereich Oerrelbach“ und „Rössenbergheide-Külsenmoor“ den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Heiligen Hain als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. der trockenen Sandheiden mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standorte sowie kleinflächigen Schaf-Schwingel- und Strauchflechtenbeständen, örtlich feuchter Sandheiden mit naturnahem Heidemoor sowie feuchteren Glockenheide- und Pfeifengras-Moordegenerationsstadien,
 2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Eichen-Mischwald armer trockener und armer feuchter Sandböden),
 3. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ und „Rössenbergheide-Külsenmoor“,
 4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) von weitgehend gehölzfreien trockenen Sandheiden sowie kleinflächigen Schaf-Schwingel-Fluren in Verbindung mit Wacholderbeständen,

- b) von feuchten Sandheiden im Komplex mit lebendem Hochmoor, torfmoosreichem Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, naturnahem Heidemoor sowie feuchteren Glockenheide- und Pfeifengras-Moordegenerationsstadien,
- c) von naturnahem, altem bodensaurem Eichenwald,
- d) eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse im Randbereich zur Niederung als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,

2. die Erhaltung bzw. Förderung

- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten, autochthonen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen und einer standorttypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u. a. Moor-Birke, Sand-Birke, Wald-Kiefer, Ohr-Weide, Faulbaum, Gagelstrauch, Schnabel-Segge, Wiesen-Segge, Hunds-Straußgras, Krähenbeere, Heidelbeere, Rauschbeere, weitere Hochmoorarten wie Moosbeere, Glockenheide und Rosmarinheide, Gewöhnliches Frauenhaarmoos, Mittleres Torfmoos, Rötliches Torfmoos und andere Torfmoose

bb) 7110 Lebende Hochmoore

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahem, waldfreiem, wachsendem Hochmoor mit stabilen Beständen der typischen Arten, die sich aufgrund eines stabilen und intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfeldes ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u. a. Gewöhnliche Moosbeere, Glockenheide, Moorlilie, Mittlerer Sonnentau, Rauschbeere, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried sowie der Hochmoor-Perlmutterfalter,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von struktur- und artenreichen Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen.

Charakteristische Arten sind z. B. Blutwurz, Besenheide, Glockenheide, Deutsche Haarsimse, Hirsen-Segge, Mittlerer Sonnentau, Moor-Birke, Gewöhnliches Pfeifengras, Moorlilie, Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Wald-Kiefer, Wiesen-Segge, Weißes Schnabelried, Heide-Bürstenspinner.

bb) 4030 Trockene europäische Heiden

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch mit Wacholdern oder Baumgruppen sowie Schafschwingel-Rasen und Strauchflechten durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Teil des Lebensraumtyps sind auch frische bis feuchte Sandheiden.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Schaf-Schwingel, Draht-Schmiele, Dreizahn, Pillen-Segge, Heidelbeere, Preiselbeere, Behaarter Ginster, Besenheide, Englischer Ginster, Glockenheide, Keulen-Bärlapp, Isländisches Moos und andere Strauchflechten, Ziegenmelker, Heidelerche, Ockerbindiger Samtfalter, Silberfleck-Bläuling, Brauner Feuerfalter, Dukatenfalter, Gefleckte Keulenschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Zauneidechse, Schlingnatter,

cc) 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüsch einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Besenheide, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Wacholder

dd) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von noch naturnahem Hochmoor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und in größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden.

Charakteristische Arten sind u. a. Deutsche Haarsimse, Gewöhnliche Moosbeere, Mittlerer Sonnentau, Pfeifengras, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried, Große Goldschrecke, Hochmoor-Perlmutterfalter.

ee) 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von einem Zustand mit geringen Defiziten als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u. a. Hunds-Straußgras, Graue Segge, Gewöhnliche Moosbeere, Kammfarn, Kleine Moosjungfer, Bekassine,

- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten autochthonen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern.
Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u. a. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Sand-Birke, Moor-Birke, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Zitterpappel, Heidelbeere.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Flächenpacht oder Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes in dem Bereich am Schafstall, der auf der maßgeblichen Karte i. M. 1 : 5.000 entsprechend gekennzeichnet ist sowie auf markierten Pfaden; die Beschilderung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck,
 4. die Nutzung der vorhandenen und dafür geeigneten Wege durch pferdebespannte Kutschen, solange und soweit die Eigentümer es dulden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf den Erhalt der Gehölze ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,

6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung auf Flurstück 4 Flur 22 Gem. Betzhorn nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 5,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche sowie ihre Umwandlung in Wald mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandfläche nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ackerzwecknutzung,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche, zusätzlich ohne Ausbringung sonstigen Düngers auf dem westlichen Drittel der Fläche,
 - f) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. in den auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0 und sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald), Kiefern-, Fichten- und Birken-Pionierwäldern nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen, nur in den Monaten August bis Februar und ohne tiefere Fahrspuren beim Rücken als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar, keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August,

- b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - c) Nachpflanzung nur mit der Baumart Kiefer, ansonsten Weiterbewirtschaftung mit Naturverjüngung,
 - d) Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel,
 - e) unter Belassen von 3 - 5 starken Bäumen/ha zum Überdauern bis zum natürlichen Absterben und von 3 - 5 Totbäumen/ha
3. in den auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten alten bodensauren Eichenwäldern mit *Quercus robur* auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190) nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) Nutzung der Eiche unter Wahrung eines ungleichaltrigen, strukturierten Waldbestandes mit kontinuierlichem Altholzanteil nur in den Monaten August – Februar, ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen, keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August,
 - b) Nachpflanzung nur als Mischbestände mit den Baumarten des Lebensraumtyps, bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung, Bevorzugung der Naturverjüngung,
 - c) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - d) Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel,
 - e) unter Belassen von 3-5 Bäumen/ha mit einem BHD von mind. 70 cm zum Überdauern bis zum natürlichen Absterben und von 3 - 5 Totbäumen/ha,
4. solange der Landkreis Flächen gepachtet hat, erfolgt auf diesen die forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Nummern 1 - 3.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind, sofern der Eigentümer sie nicht selbst durchführen möchte, nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide- und Moorflächen sowie ungenutzten Offenlandbiotopen zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Heidemahd und -plaggen,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug, auch in dem einzigen Stillgewässer,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,
 - f) Verschluss des westlichen Randgrabens der Grünlandfläche.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8 Aufheben und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Heiliger Hain“ in der Gemeinde Wahrenholz (Landkreis Gifhorn) vom 3. Februar 1969 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Lüneburg Nr. 6 vom 17.03.1969) in der Fassung vom 28.03.2000 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Braunschweig Nr. 7 vom 17.04.2000) wird aufgehoben.
- (2) Die Regelungen der Verordnung vom 29.08.2007 über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ (Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 962) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 02.01.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Gilder Meerbergsmoor"
in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn
vom 02.01.2013**

Aufgrund des § 23 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Gilder Meerbergsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage).² Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von 9,1758 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Gilder Meerbergsmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und stellt ein Schlatt, eine vermoorte Ausblasungsmulde über weichselzeitlichen, fluviatilen Ablagerungen dar.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gilder Meerbergsmoores als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

² abgedruckt auf Seite 92 und Seite 93 dieses Amtsblattes

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

91D0 Moorwälder

gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer Standorte des Tieflands mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

gekennzeichnet als naturnahe dystrophe Stillgewässer in einem zumindest guten Erhaltungszustand bei einer guten Wasserqualität und mit standorttypischer, torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der gute Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahem Hochmoor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und in größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist.

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

gekennzeichnet von naturnahem, waldfreiem Moor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Graue Segge, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Steife Segge, Faden-Segge, Torfmoose, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer,

d) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften mit Beständen von Pflanzenarten wie Mittlerer Sonnentau und Rundblättriger Sonnentau.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten werden.

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder außer im Notfall zu landen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG und 16 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 (3) BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte i. M. 1 : 5.000 entsprechend dargestellten Flächen
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. unter Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel.
- Soweit außerhalb dieser dargestellten Bereiche kleinflächig weitere gepflanzte Bestände stocken, dürfen auch diese im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt und endgenutzt werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG ist von dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind, sofern der Eigentümer sie nicht selbst durchführen möchte, nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
- b) Beseitigung von Gehölzanflug,
- c) Wiederherstellung/Instandsetzung von Teilen des Schlatts als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,
- d) Verschluss von Gräben, sofern sich ein Abfluss wieder einstellt.

§ 7
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 das Naturschutzgebiet „Gilder Meerbergsmoor“ betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8
Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. BS Nr. 11 vom 01.06.1984) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 02.01.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Der in der Bekanntmachung vom 06.11.2012 (Amtsblatt Nr. 11/2012 S. 563) festgesetzte Erörterungstermin am 05.02.2013 für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Mahrenholz, Flur 3, Flurstücke 32/6 und 32/2, der Firma Heinrich Rodewald, Kirchweg 3, 29393 Groß Oesingen, entfällt.

Der Erörterungstermin wird hiermit auf Dienstag, den 12.03.2012, um 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I (Schloss) neu festgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrage

Präger

B. 1 GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DER STADT GIFHORN UND DER SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Zwischen der

Stadt Gifhorn
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

vertreten durch den

Bürgermeister

im Folgenden

„Stadt Gifhorn“ genannt

und der

Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1
38554 Weyhausen

vertreten durch den

Samtgemeindebürgermeister

im Folgenden

„Samtgemeinde Boldecker Land“ genannt

wird folgende

1. Änderung der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

geschlossen.

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 bis 5 werden wie folgt geändert:

(3) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Boldecker Land der Stadt Gifhorn eine Jahresbearbeitungspauschale in Höhe von 28.200 € einschl. Bearbeitungskosten Dritter (z. B. Comramo GmbH), soweit diese bei der Stadt Gifhorn anfallen. Die Jahresbearbeitungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die monatliche Bearbeitungspauschale beträgt 2.200 € (26.400 €/Jahr).
- b) Die Bearbeitungskosten für Dritte betragen 1.800 €/Jahr.

(4) Der Gesamtbetrag in Höhe von 28.200 € ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

(5) Eine Anpassung der Bearbeitungspauschale ist im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung zu vereinbaren. Eine solche liegt vor, wenn sich die Tarifkosten für Beschäftigte seit dem Inkrafttreten dieses Änderungsvertrages um mehr als 3 % erhöht haben. In diesem Fall wird die Bearbeitungspauschale neu verhandelt. Eine Anpassung ist auch dann zu vereinbaren, wenn sich die Zahl der zu bearbeitenden Personalfälle wesentlich erhöht oder verringert. Dies ist der Fall, wenn insgesamt mehr als 200 oder weniger als 170 zu bearbeitende MitarbeiterInnen bei der Samtgemeinde Boldecker Land beschäftigt werden. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragschließenden über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der

Vertragschließenden die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt. Eine regelmäßige Überprüfung der Kostenerstattung auf ihre Angemessenheit wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese erste Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2012

Weyhausen, den 20.12.2012

Stadt Gifhorn

Samtgemeinde Boldecker Land

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Lothar Leusmann
Samtgemeinde Bürgermeister

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 08.10.2012 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 105. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonnenweg West/Braunschweiger Straße) - Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 15.01.2013, Az. 8/6121-02/00/105, unter Auflagen genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu,

³ abgedruckt auf Seite 94 dieses Amtsblattes

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 16. Januar 2013

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“, Teilbereich 1
- Bebauungsplan Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“, Teilbereich 2

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁴ abgedruckt auf Seite 95 bis Seite 96 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die o. g. Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 16. Januar 2013

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**8. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 21.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf die nach dem Entstehen der Gebührenschuld festzusetzende Gebühr sind beim Schmutzwasser am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. sowie beim Niederschlagswasser vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.

Artikel II

§ 19 Abs. 4 entfällt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2013. in Kraft.

Gifhorn, den 21.02.2013

Stadt Gifhorn

Mathias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 25.09.2012 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 19.10.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 13.12.2012, Az. 8.3/6121-02/20/3, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

⁵ abgedruckt auf Seite 97 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 10.01.2013

Arms
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund von §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land vom 26.03.1998 wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes sowie der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr mit beratender Stimme.
- Neu eingefügt wird § 11a:

§ 11a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Die in § 1 genannten Ortswehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist.
- (2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(5) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Weyhausen, den 18.12.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2011, wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Rasenreihengrabstätten

- (1) Bestattungen in Rasenreihengräbern sind ausschließlich auf dem Friedhof der Mitgliedsgemeinde Osloß und auf dem „neuen Friedhof“ der Mitgliedsgemeinde Weyhausen möglich.
- (2) Es gelten die Regelungen der §§ 15 – 17 und 25- 27 mit folgenden Zusätzen:
 - a) Eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst.
 - b) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen im Rasenbereich ist nicht erlaubt.

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land gestattet.

(2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal:	Höchstlänge:	0,60 Meter
	Höchstbreite:	0,60 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Breitstein für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber: 2-bettig	Höhe:	0,60 Meter – 0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

4-bettig	Höhe:	0,70 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Reihengräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Grabplatte (nicht für Rasenreihengräber und anonyme Gräber):
höchstens die gesamte Grabfläche

Grabmal für Rasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen: Einzelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Doppelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Grabmal für Rasenreihengrab auf dem Friedhof Osloß: Einzelrasenreihengrab:	Höchstlänge:	0,60 Meter
	Höchstbreite:	0,60 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Doppelrasenreihengrab:	Länge:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Die liegenden Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Weyhausen, den 18.12.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bokensdorf

Der Rat der Gemeinde hat am 13.12.2012 den Bebauungsplan „Östlich der K 28“ mit ÖB, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bokensdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meier
Bürgermeisterin

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat am 21.12.2012 den Bebauungsplan „Dorfmitte III“, 2. Änderung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

⁶ abgedruckt auf Seite 98 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osloß geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Dürkop
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat am 21.12.2012 den Bebauungsplan „Mühlenweg“, 7. Änderung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osloß geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 99 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 100 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Dürkop
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Weyhausen, an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, an den Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Nichtamtliche Hinweisschilder, nachfolgend Hinweisschilder genannt, sind alle ortsfesten Schilder, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind und dem Hinweis auf ein Gewerbe oder eine touristische Einrichtung dienen.

§ 2 Gestaltung

- (1) Hinweisschilder sind entsprechend dem Muster in einer Größe von 70 cm x 15 cm zu gestalten.

- (2) Hinweisschilder sind aus Aluminium und haben eine blaue Grundfarbe. Sie sollen retroreflektierend ausgerüstet sein. Schrift und Piktogramm sind weiß. Für öffentliche Hinweisschilder ist die Grundfarbe weiß mit schwarzer Schrift.
- (3) Für Hinweisschilder, die mit einem Logo versehen werden sollen, ist die Ausführung separat zu prüfen.
- (4) Die benötigten Hinweisschilder werden nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben.
- (5) Gemeindeeigene Hinweisschilder sowie die von der Samtgemeinde Boldecker Land bleiben in ihrer vorhandenen Form erhalten.

§ 3 Anzahl der Schilder

- (1) Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder soll die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufung von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.
- (2) Die Anzahl der Schilder ist auf das für die Orientierung der ortsfremden Verkehrsteilnehmer unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

- (3) An einem Straßennamenpfosten oder Mast dürfen höchstens drei Schilder befestigt werden.

§ 4 Anbringung

- (1) Zulässig ist die Art der Anbringung in folgender Form:

- Anbringung am Lichtmast
- Anbringung am gesondert aufgestellten Schilderpfosten
- Anbringung an vorhandenen Straßennamenpfosten

Die Anbringungsart ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten am Anbringungsort.

- (2) Die Schilder sowie die Aufstellvorrichtungen sind aus Sicherheitsgründen nach technischem Standard für Verkehrsschilder auszuführen. Als Pfosten sind verzinkte Rundpfosten, oben verschlossen, zulässig. Der Mast ist für die Anbringung von drei Schildern in Bezug auf Höhe und Statik auszulegen. Jedes Schild ist einzeln zu befestigen. Es sind nichtrostende Metallschellen oder -bänder zu verwenden. Bei Anbringung am Licht- oder Straßenmast ist die Schellenfarbe an die Farbe des Mastes anzupassen.
- (3) Für die Anbringung sind 2,50 m Mindesthöhe Unterkante Schild einzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann abhängig vom Standort 2,20 m Mindesthöhe Unterkante Schild genehmigt werden.
- (4) Derjenige, der den Mast zur Befestigung eines ersten Schildes errichtet hat, muss die Anbringung von zwei weiteren Schildern anderer Gewerbetreibender unter deren Beteiligung an den Kosten dulden.
- (5) Die Anbringung der Hinweisschilder darf nur durch die Angestellten der Gemeinde Weyhausen erfolgen.

§ 5 Genehmigung/Erlaubnis

- (1) Hinweisschilder im Sinne dieser Satzung bedürfen vor ihrer Anbringung keiner Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Anbringung bzw. Aufstellung eines Hinweisschildes ist die Genehmigung durch die Verwaltung der Gemeinde Weyhausen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Voraussetzung sind die straßenrechtliche Unbedenklichkeit sowie die Wahrung der Verkehrssicherheit am beantragten Standort.
- (2) Die Genehmigung zur Anbringung eines Hinweisschildes ist gemäß dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung ist begrenzt auf 3 Jahre gültig und muss nach Ablauf dieser 3 Jahre vom Antragsteller erneut beantragt werden. Sollte kein neuer Antrag erfolgen, wird das entsprechende Hinweisschild demontiert.

§ 6 Kosten

- (1) Alle Kosten für die Herstellung des Hinweisschildes gehen zu Lasten des/der Antragsteller(s).

- (2) Für die Anbringung/Aufstellung, Unterhaltung und Beseitigung der Hinweisschilder wird eine Gebühr von 50,00 € für 3 Jahre erhoben. Bei Neuantrag nach Ablauf von 3 Jahren wird diese Gebühr erneut fällig.
- (3) Öffentliche Hinweisschilder sind von der Gebühr befreit.

§ 7 Übergangsregelung

Genehmigungen für Hinweisschilder die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben für eine Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten gültig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 17.01.2013

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 19.07.2012 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel Rühren Hauptstraße" in der Gemeinde Rühren ist am 18.10.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 12.12.2012, Az. 8.3/6121-02/40/38, die Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel Rühren Hauptstraße" hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich ist, wenn:

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

⁹ abgedruckt auf Seite 101 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2006 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel Rühren Hauptstraße" wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 16.01.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Manuela Peckmann

**Satzung
der Gemeinde Rühren
über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches**

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rühren die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.¹⁰ Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 102 dieses Amtsblattes

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Hauptstraße“ rechtsverbindlich geworden ist.

Rühen, den 07.01.2013

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 3 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Gemeindebüro, Am Schützenplatz 1 A, 38471 Rühen, eingesehen werden.

Rühen, den 07.01.2013

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühen

Der Rat der Gemeinde hat am 07.01.2012 den Bebauungsplan „Museleitsche II“, 1. Änderung, im Ortsteil Rühen, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rügen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	936.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.125.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

¹¹ abgedruckt auf Seite 103 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	899.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.034.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	183.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	363.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.082.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.397.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedeltorf, 11.12.2012

Taebel
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 29.01.2013

Taebel
Gemeindedirektor

10. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 19. Dezember 2012

Samtgemeindebürgermeister (L. S.)
In Vertretung

Montzka

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 345,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre | 80,00 € |
| c) pflegeleichte Rasengrabergrabstätten/anonyme Erdgrabstätten | 415,00 € |
| 2. Erbgräber | |
| a) Doppelgräber | 690,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 345,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | |
| a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab
- Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2 | |
| Beisetzung einer Urne in einem
Urnenrasengrab/anonymen Urnengrab | 415,00 € |
| Urnenreihengrab | 345,00 € |
| Urnenerbgrab 2-bettig | 550,00 € |
| Urnenerbgrab 4-bettig | 1.100,00 € |
| einer Urnenstele | 938,00 € |

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 30,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	300,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 15,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	150,00 €
Um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich je Grabstelle erhoben.	15,00 €

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	236,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	59,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	400,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
- bei Reihengräbern	100,00 €
- bei Erbgräbern	150,00 €
- bei Kindergräbern	60,00 €
- bei Grabkissen	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	36,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	18,00 €
- für Einzelgräber jährlich	18,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	1.100,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	550,00 €
Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	369,00 €
14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben	
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben	
- für ein Einzelgrab	4,00 €
- für ein Doppelgrab	7,00 €
- für jede weitere Grabstelle	4,00 €
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.	

Satzung für den Hort in der Samtgemeinde Papenteich

- Benutzungsordnung -

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines Hortes

- (1) Die Samtgemeinde Papenteich unterhält entsprechend des Bedarfs in der Gemeinde Meine einen Hort als öffentliche Einrichtung.
- (2) Es ist eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Papenteich. Die Einrichtung dient insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nimmt diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Einrichtung steht allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 SGB VIII im Bereich der Gemeinde Meine liegt, von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr offen.
- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Meine liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.

§ 3 Anmeldungen

- (1) Anmeldungen für das kommende Hortjahr werden grundsätzlich bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - b) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einer nicht gewünschten Einrichtung erhalten haben,
 - c) Kinder, deren Wohnort der Standort der Einrichtung ist.

§ 4 Verfahren der Platzvergabe

- (1) Bei der Platzvergabe nach dem § 3 wird in folgenden Fällen ein Losentscheid durchgeführt:
 - a) es gibt weniger Plätze als Kinder, die bevorzugt zu berücksichtigen sind,

b) es gibt weniger Plätze als Anmeldungen vorliegen.

Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt und Ort werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Papenteich sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.

(2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 5 Abmeldungen

Das Hortjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin der Tagesstättenleitung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Gemeinde Meine, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Einrichtung ablegen, mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde nicht auf.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich in der Einrichtung erscheinen und die Einrichtung pünktlich verlassen. Ausnahmen sind mit dem Personal abzusprechen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für eine Inanspruchnahme der Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung des Hortes unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist der Leitung binnen 3 Tagen unter Angabe des Grundes die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.
- (2) Stellt das Personal eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus dem Hort abzuholen, wenn dies gewünscht oder notwendig ist.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Hort besucht, eine Infektionskrankheit (z. B. Masern, Keuchhusten, Röteln oder Ähnliches) ausgebrochen, so ist der Leitung des Hortes hiervon sofort Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen der Einrichtung fernbleiben, bis dem Kind durch eine ärztliche Bescheinigung der Besuch der Einrichtung wieder erlaubt wird.

§ 9 Ausschluss von Kindern

- (1) Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch des Hortes mehr als drei Monate aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder, die die Erziehungsarbeit im Hort nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.
- (3) Bei mehrfachen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 6 dieser Satzung auferlegten Pflichten können Kinder vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/-innen) vor der Entscheidung gehört werden. Den Erziehungsberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 10 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten des Hortes bestimmt die Samtgemeinde. Sie werden im Hort öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Schließzeiten für den Hort können differieren und werden gesondert bekannt gemacht.

§ 11 Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte zwei Gruppensprecher/-innen sowie eine Vertretung.
- (2) Sämtliche Wahlen finden zu Beginn eines Hortjahres statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Meine, den 20.12.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Papenteich

über die Erhebung von Gebühren für den Hort der Samtgemeinde

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

- (1) Die Samtgemeinde Papenteich unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Bildung einen Hort nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden.

Die Samtgemeinde unterhält die notwendige Einrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Samtgemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.
- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes im Hort und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einem Hort aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einem Hort wird für jeden Monat eines Hortjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt für:

a) 4 Stunden	188,00 €,
b) 5 Stunden	235,00 €,
c) jede weitere halbe Betreuungsstunde	24,00 €.
d) Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich.	

- (2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalten, die 3 Wochen oder länger dauern, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50 % für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührensschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nicht ehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Hortjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Samtgemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller(in) eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.
- (8) Gestaffelte Betreuungsgebühren werden vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist, bzw. ab dem 01.08., wenn der Antrag vor Beginn des Hortjahres eingegangen ist.
- (9) Können Einkommensnachweise nicht mit dem Antragsformular eingereicht werden, so ist dies mitzuteilen. Die Nachweise sind schnellstmöglich nachzureichen.

§ 5 Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

- (1) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde und/oder der Samtgemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Ermäßigung/der Erlass wird nur gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut werden.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 5 der Satzung für den Hort in der Samtgemeinde Papenteich.

- (3) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind den Hort vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn der Hort aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Meine, den 20.12.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Hort

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	4 Stunden	5 Stunden	½ Stunde
bis 25.000,00 €	83,00 €	104,00 €	10,00 €
25.001 bis 30.000 €	94,00 €	117,00 €	12,00 €
30.001 bis 35.000 €	107,00 €	134,00 €	13,00 €
35.001 bis 40.000 €	121,00 €	151,00 €	15,00 €
40.001 bis 45.000 €	134,00 €	168,00 €	17,00 €
45.001 bis 50.000 €	148,00 €	185,00 €	18,00 €
50.001 bis 55.000 €	161,00 €	202,00 €	20,00 €
55.001 bis 60.000 €	175,00 €	219,00 €	22,00 €
über 60.000 €	188,00 €	235,00 €	24,00 €

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 6. Dezember 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.135.100	1.748.000	0	7.883.100
ordentliche Aufwendungen	6.135.100	1.748.000	0	7.883.100
außerordentliche Erträge	704.000	0	279.400	424.600
außerordentliche Aufwendungen	704.000	0	279.400	424.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.825.900	1.748.000	0	7.573.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.582.900	201.000	0	5.783.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.392.400	146.500	0	1.538.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.694.100	123.100	0	1.817.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.400	0	0	26.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.218.300	1.894.500	0	9.112.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.303.400	324.100	0	7.627.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Groß Schwülper, 6. Dezember 2012

Lestin (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2013 bis einschließlich 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 19.02.2013

Lestin
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 11.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	728.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	728.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	643.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	403.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	643.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Wagenhoff, den 11.01.2013

Hänisch
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 28.01.2013

Hänisch
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.572.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.597.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.438.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.362.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.170.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.987.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.532.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Wahrenholz, den 10.12.2012

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 29.01.2013

Evers
Bürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wesendorf
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.832.000	500.400	0	3.332.400
ordentliche Aufwendungen	2.832.000	500.400	0	3.332.400
außerordentliche Erträge	300	0	0	300
außerordentliche Aufwendungen	300	0	0	300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.658.600	500.400	0	3.159.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.498.300	161.300	0	2.659.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.200	587.700	0	683.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000	32.700	0	137.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.754.800	1.088.100	0	3.842.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.603.300	194.000	0	2.797.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert:

Wesendorf, den 18.12.2012

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 04.02. bis einschließlich 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 28.01.2013

Penshorn
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.166.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.166.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	300 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.005.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.965.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.600 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.012.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.214.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.

Wesendorf, den 18.12.2012

Weber
Stellv. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.01.2013

Weber
Stellv. Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck am 04.12.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 104, 105, 106, 107, 11 der Flur 2 der Gemarkung Knesebeck in Größe von insgesamt 2,4920 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck, Gemeinde Wittingen, Ortsteil Knesebeck, Eutzen, Vorhop und Ortsteil Schönewörde, der Samtgemeinde Wesendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren, Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Wahlgrabstätten	(§ 12),
Urnenwahlgrabstätten	(§ 13),
Urnenrasenreihengrabstätten	(§ 14).
Rasenreihengrabstätten	(§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,30 m,
b) für Urnen:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte in der Regel um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder Grabschmuck ist nicht gestattet.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Bei Rasenreihengrabstätten werden die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach 3 Monaten vorgenommen.

(3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter. Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten von mehrstelligen Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.01.1987 außer Kraft.

Knesebeck, 04.12.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Pn. vom Brocke
Vorsitzende

(L. S.)

gez. Schulze
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, 10.12.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, Sup.
Vorsitzender

(L. S.)

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei einer Neubepflanzung darf die Höhe der Pflanzen im Laufe der Zeit 3 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Auf dem „Alten Friedhof“ sind Einfassungen der Grabstätten und Grabstellen nur mit Naturstein, Hecken und anderen lebenden Einfassungen erlaubt.
Auf dem „Neuen Friedhof“ sind Einfassungen der Grabstätten und Grabstellen nur mit Hecken und anderen lebenden Einfassungen erlaubt.
6. Auf dem „Alten Friedhof“ sind Grabplatten aus Naturstein, die die Grabfläche bis zur Hälfte überdecken, zulässig. Kieselabdeckungen mit wasserdurchlässigem Flies als Unterlage sind zulässig; die Verwendung von Folien ist untersagt.
Auf dem „Neuen Friedhof“ ist die Abdeckung nur mit Naturmaterialien z. B. Rindenmulch erlaubt.
7. Rasenflächen sind grundsätzlich freizuhalten.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
 2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
-

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck für den Friedhof in Knesebeck am 04.12.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle -: 900,-- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 36,-- €
2. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle -: 700,-- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Urnen-Grabstelle -: 28,-- €
3. Rasenreihengrabstätte:
 - a) für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle -: 1.900,--€
4. Rasenurnenreihengrabstätte:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 950,-- €
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr in Höhe von 300,-- €,
 - b) eine Gebühr gemäß Nummer 1 oder 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - c) eine Gebühr gemäß Abschnitt III Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 1 oder 2) der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | |
| je Sarg pro Tag: | 80,-- € |
| für jeden weiteren Tag: | 20,-- € |
| höchstens jedoch: | 130,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 130,-- € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 50,-- € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, ggf. Entfernung der Grünbepflanzung, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 320,-- € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 380,-- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 130,-- € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 1.250,-- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 200,-- € |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|----------|
| a) für stehende Grabmale - je Grabmal -: | 100,-- € |
| b) für liegende Grabmale und Kissensteine - jeweils -: | 25,-- € |

Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.01.2002 verliehene Nutzungsrechte an Grabstellen sowie für Grabstellen mit Pflegeverträgen:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| für ein Jahr - je Grabstelle: | 15,-- € |
|-------------------------------|---------|

Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist (frühestens nach 20 Jahren Ruhefrist):

- Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde pro Pers. 40,-- €

Zahlung nach geschätztem Aufwand vor Einebnung,

- Raseneinsaat, pauschal und 30,-- €

- Rasenpflege pro Jahr 30,-- €

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30.11.2006 außer Kraft.

Knesebeck, 04.12.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Pn. vom Brocke
Vorsitzende

(L. S.)

gez. Schulze
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, 10.12.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, Sup.
Vorsitzender

(L. S.)

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

Truppenübungsplatz Ehra-Lessien
Am Platz 10
- Leiter -

38468 Ehra-Lessien, 31.01.2013
Tel. : 05377 801-2200
Fax : 05377 801-2207

Hiermit gibt der Truppenübungsplatz EHRA-LESSIEN nachfolgend die

Schieß- und Übungswarnungen

für den Truppenübungsplatz EHRA-LESSIEN bekannt.

Im Zeitraum 01.01.13 – 30.06.13 können täglich von 08.00 Uhr bis 01.00 Uhr Schießen mit Übungs- oder Gefechtsmunition durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen können Übungen ohne Gefechtsmunition stattfinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das unbefugte Betreten und Befahren des durch Sperrschilder gekennzeichneten Truppenübungsplatzes sowie das Umgehen und Umfahren von Schranken auch außerhalb der Sperrzeiten verboten ist und gemäß OWiG § 114 geahndet werden kann.

Widerrechtliches Aneignen von Munition oder Munitionsteilen ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Der zum Betreten/Befahren des Truppenübungsplatzes berechnigte Personenkreis wird auf folgende Gefährdungen besonders hingewiesen:

Vorsicht Blindgänger!
Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen,
unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige
Gefahr auf dem Übungsplatz.

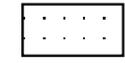
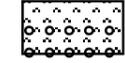
Den Anordnungen der Kontrollorgane des Truppenübungsplatzes EHRA-LESSIEN, Absperrposten, Feldjägern sowie der Polizei ist Folge zu leisten.

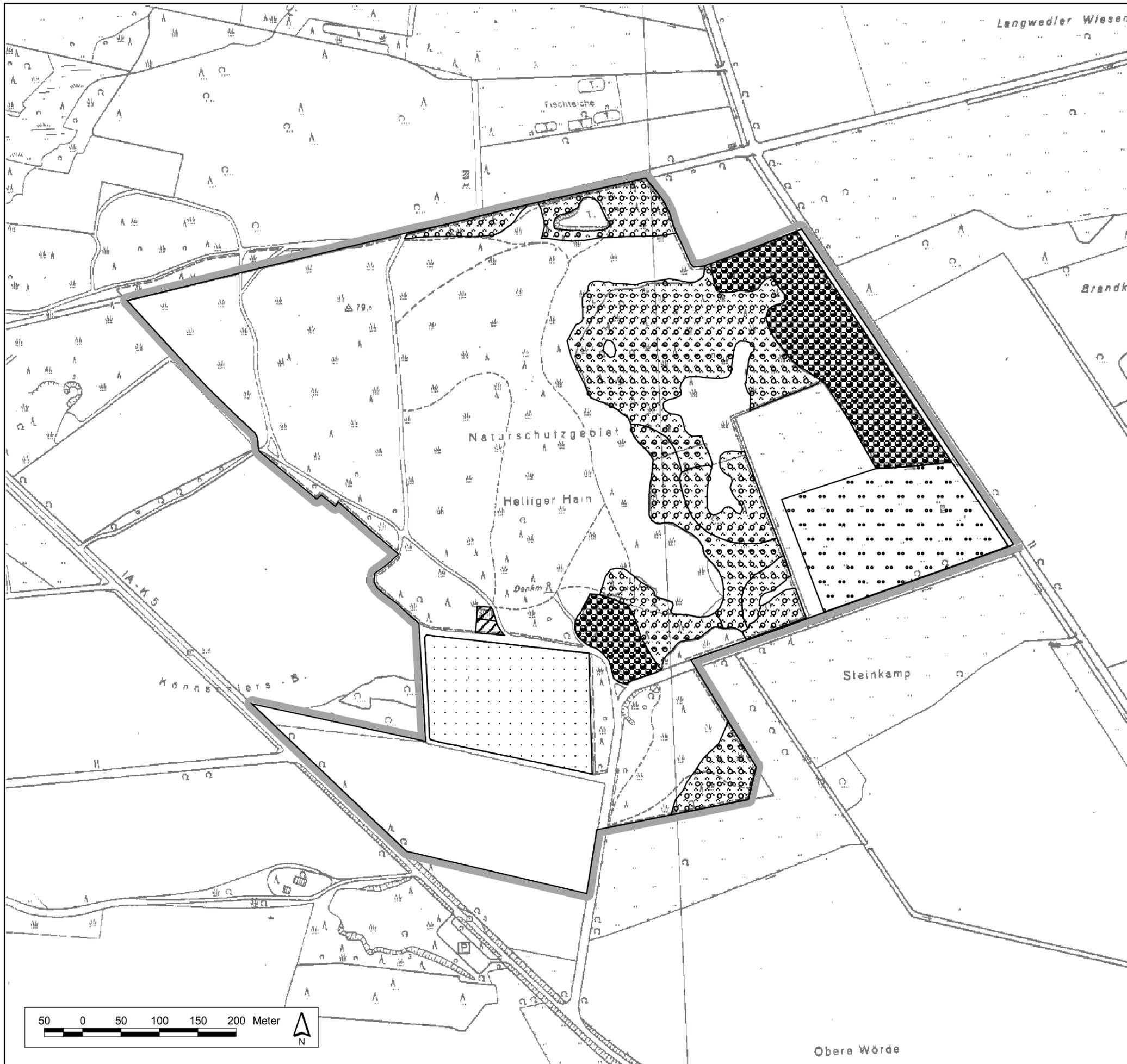
Stefan Büggener
Hauptmann

**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 02.01.2013 über das
Naturschutzgebiet
"Heiliger Hain"**

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 4
-  Moorwälder, Kiefern-, Fichten- und Birken-Pionierwälder gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2
-  Alte bodensaure Eichenwälder gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3
-  Bereich, in dem das gesetzliche Betretensverbot nicht gilt



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2006	
	

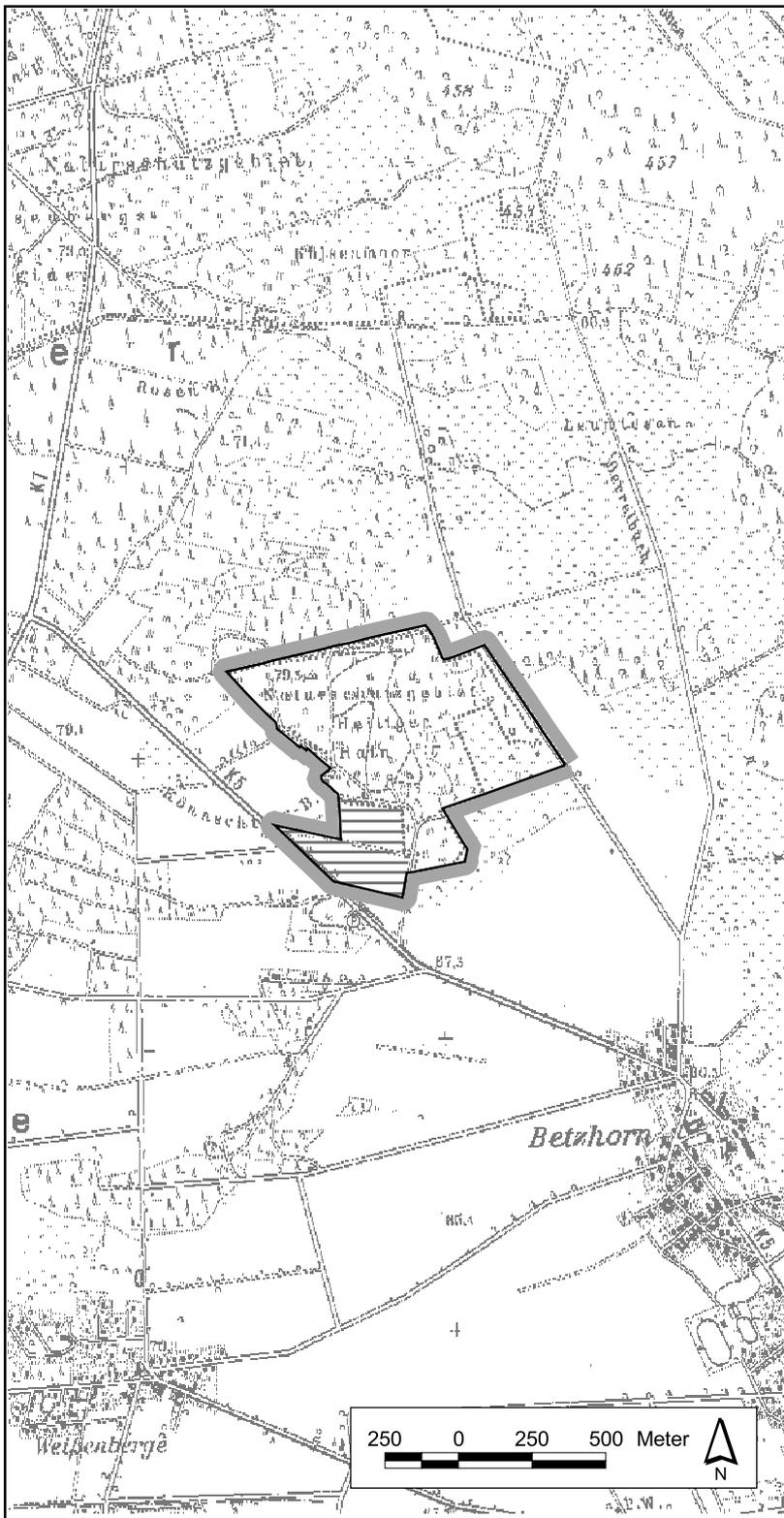
Übersichtskarte zur Verordnung vom 02.01.2013 über das Naturschutzgebiet "Heiliger Hain"

Landkreis Gifhorn

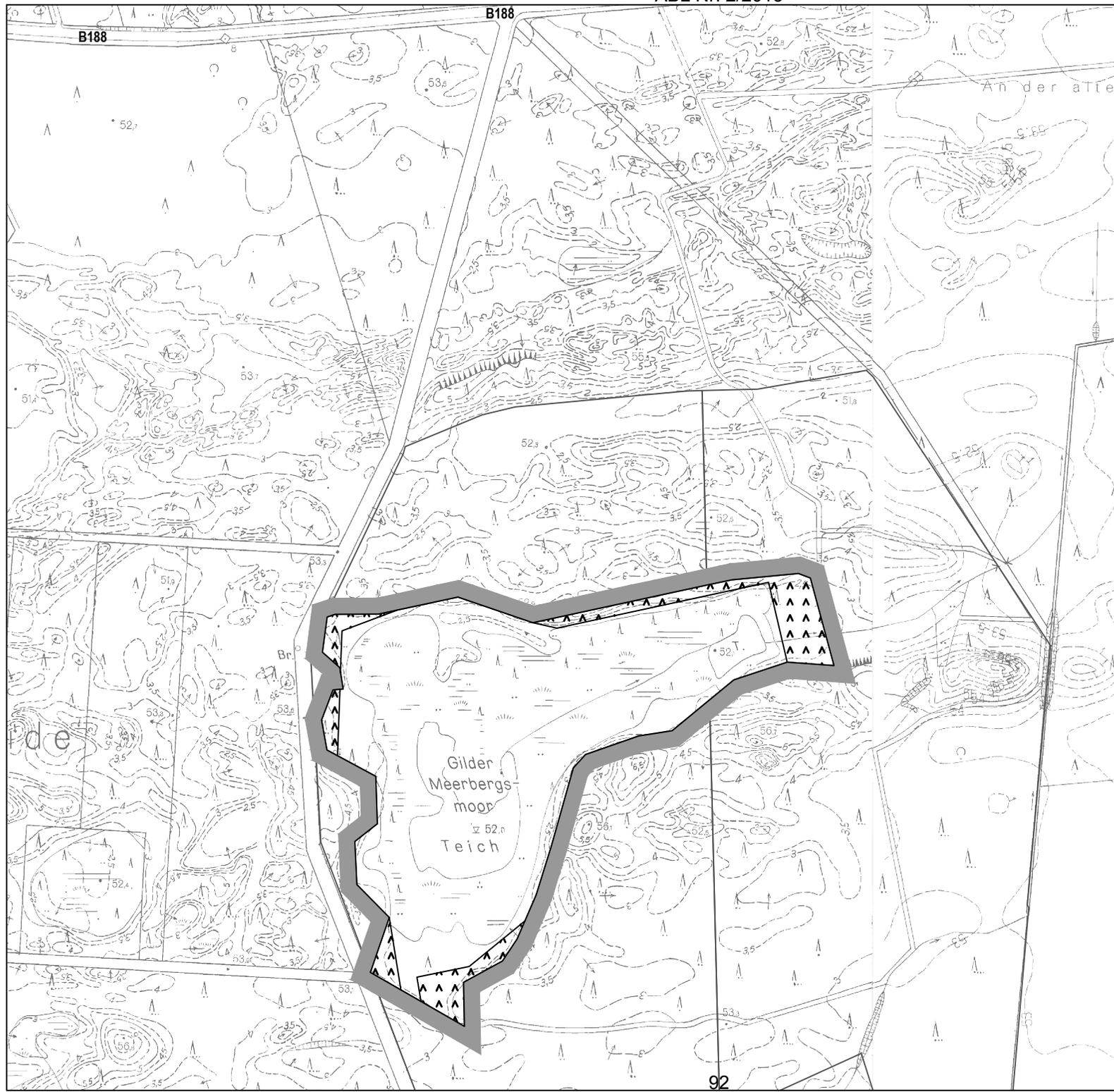
Samtgemeinde Wesendorf

Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Teilfläche außerhalb Natura 2000



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 25.000		Karte 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2006		
		



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 02.01.2013 über das
Naturschutzgebiet
"GILDER MEERBERGSMOOR"**

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebietes
*(Die Innenseite der grauen Linie kennzeichnet die
Grenze des Naturschutzgebietes)*

 Forst gem. § 4 Abs. 3

	Landkreis Gifhorn
	Schlossplatz 1 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000			Karte 1
-------------------	---	---	---------

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

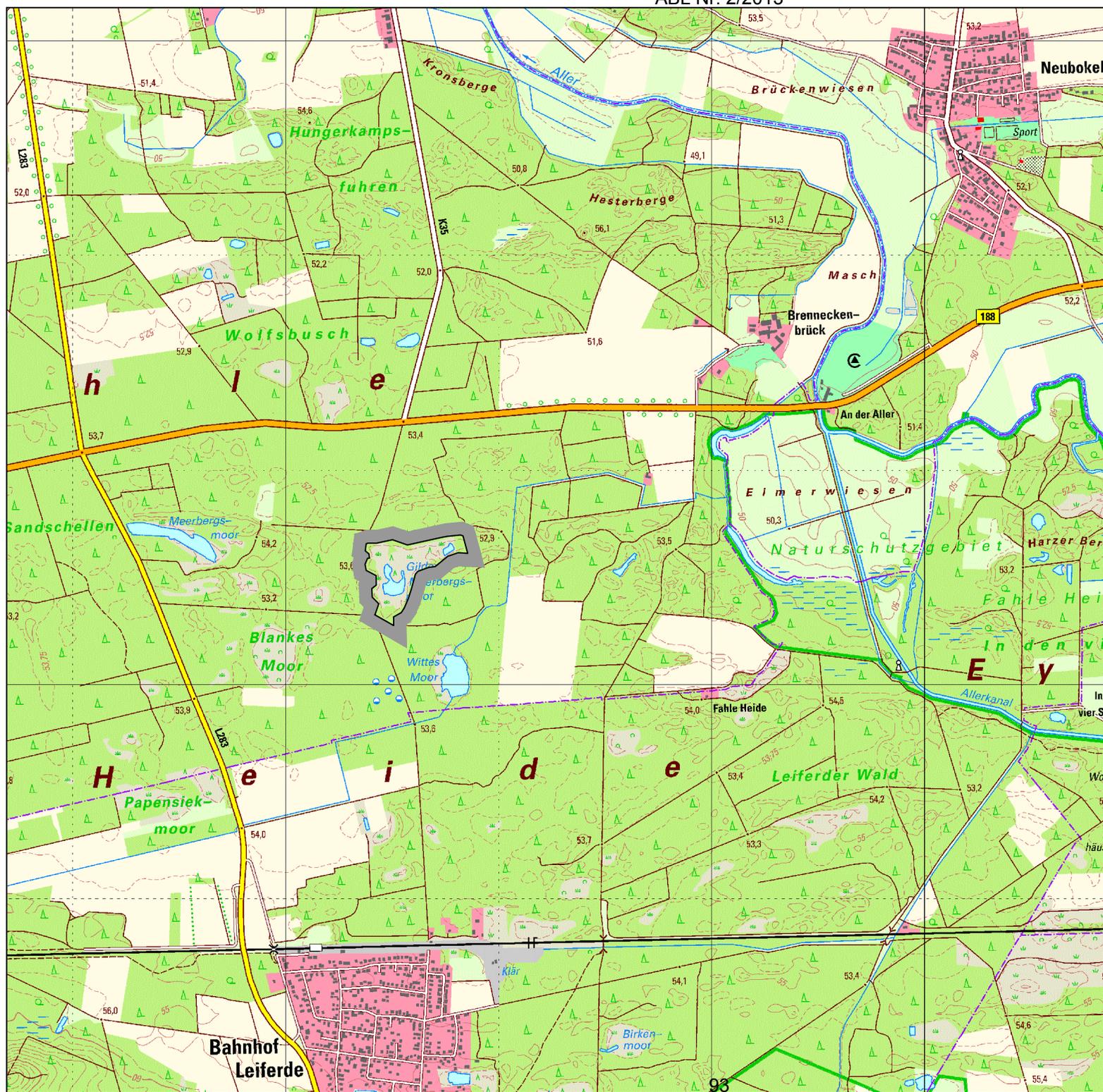


Übersichtskarte zur Verordnung vom 02.01.2013 über das Naturschutzgebiet

"GILDER MEERBERGSMOOR"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der grauen Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau (Landrätin)

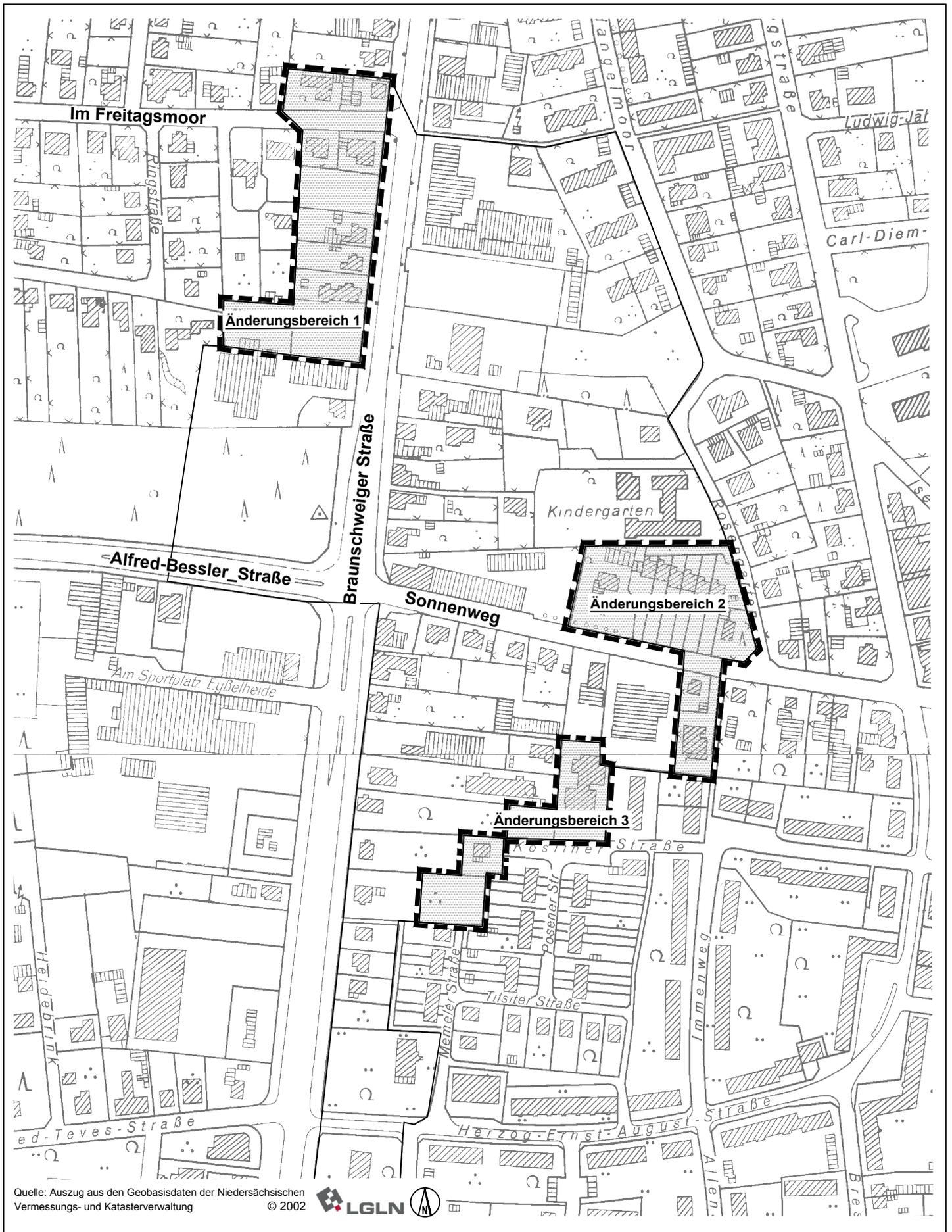
Maßstab 1 : 25.000



Karte 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012





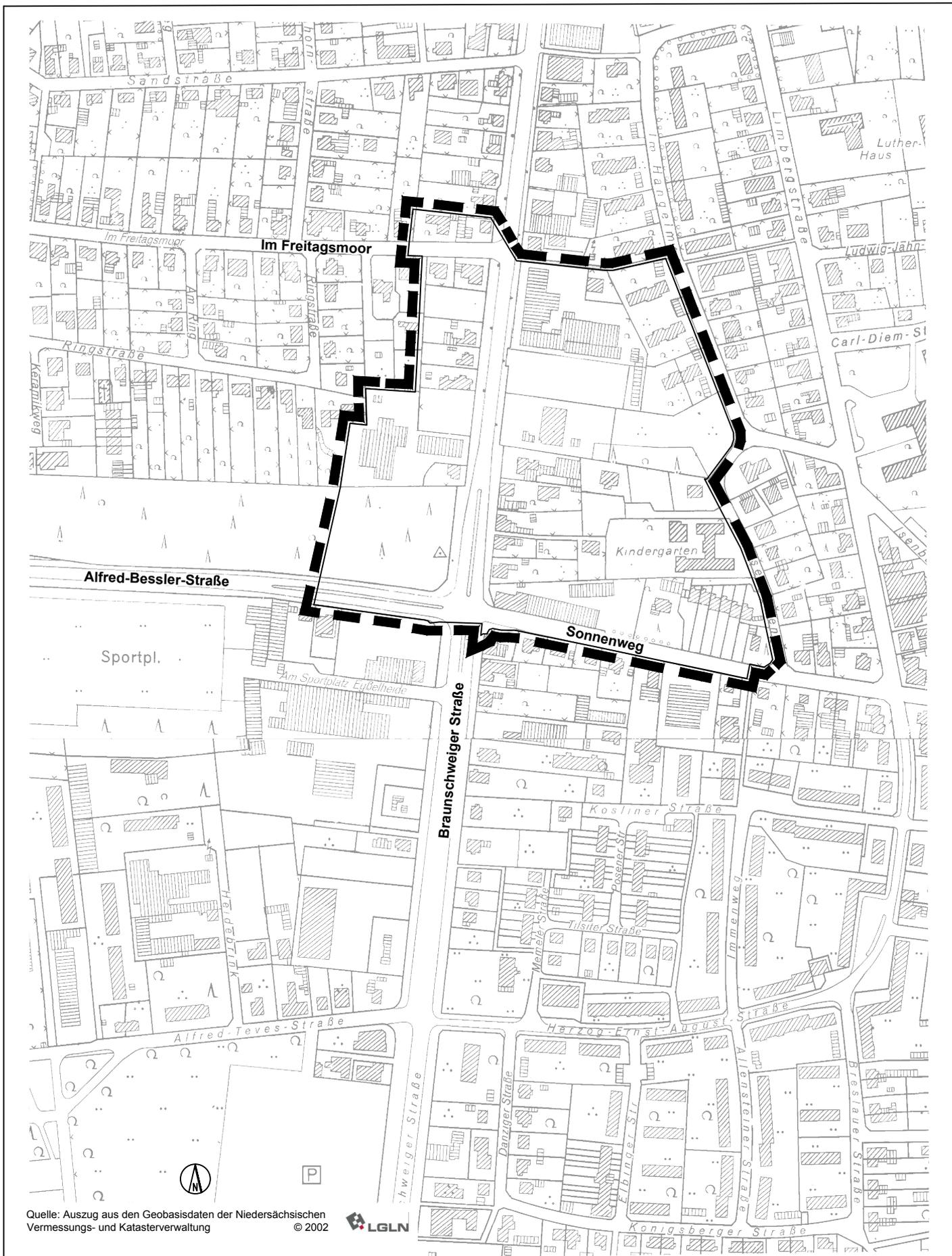
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



Geltungsbereiche der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonnenweg West/Braunschweiger Straße) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn
Fachbereich Planung und Bauordnung



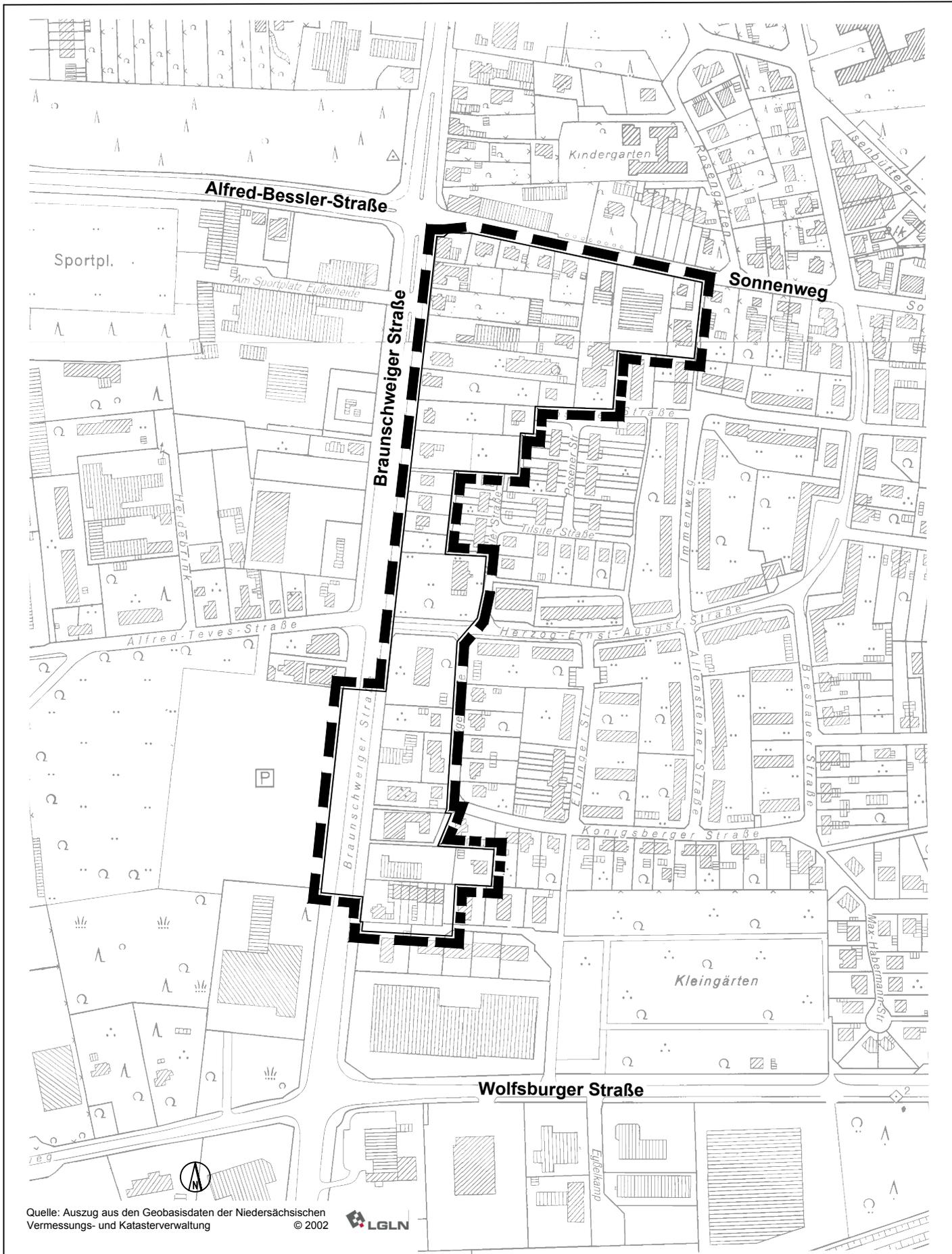
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94
 "Sonnenweg West/Braunschweiger Straße",
 Teilbereich 1



Stadt Gifhorn
 Fachbereich Planung und Bauordnung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



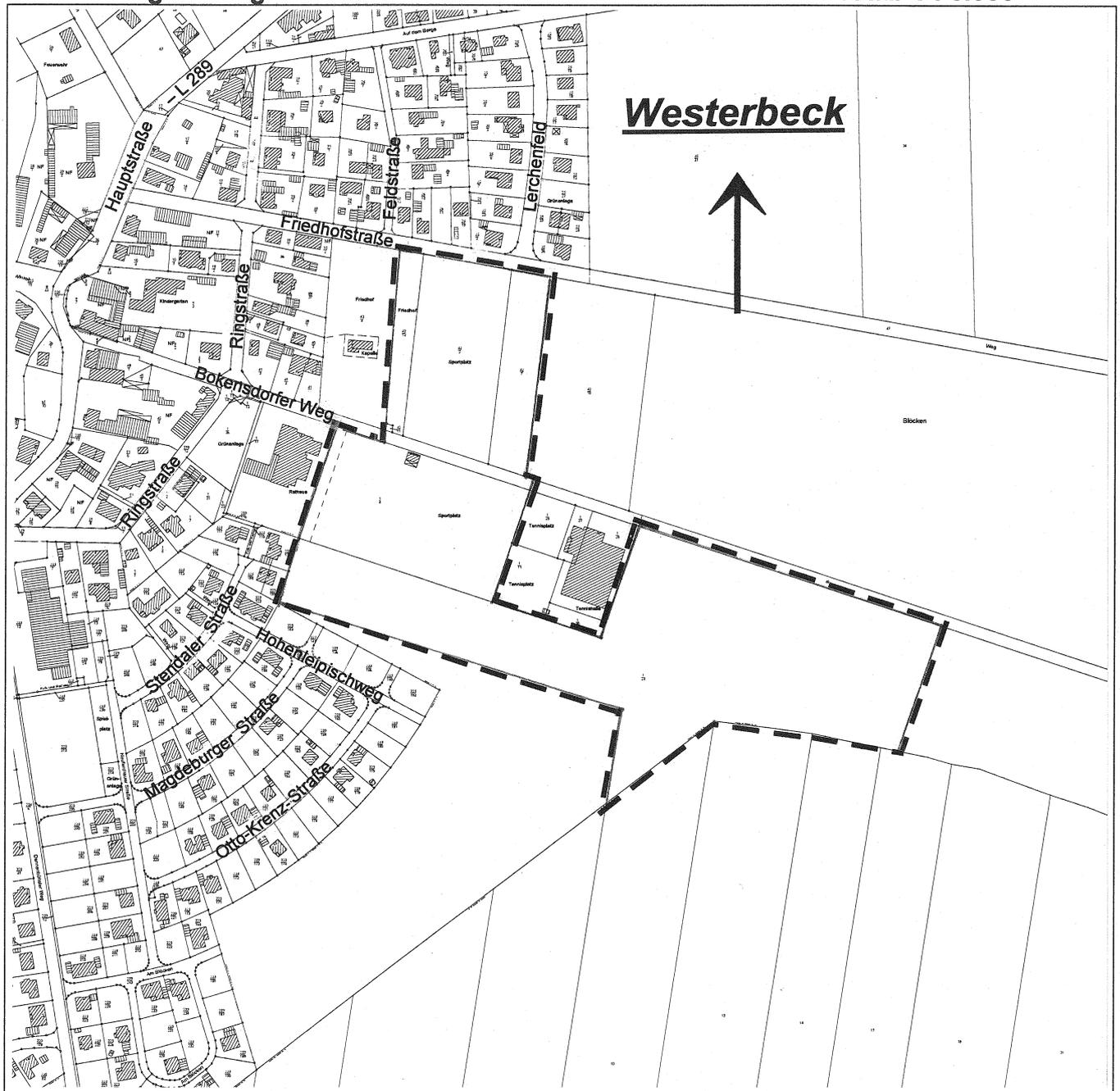
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94
 "Sonnenweg West/Braunschweiger Straße",
 Teilbereich 2



Stadt Gifhorn
 Fachbereich Planung und Bauordnung

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000

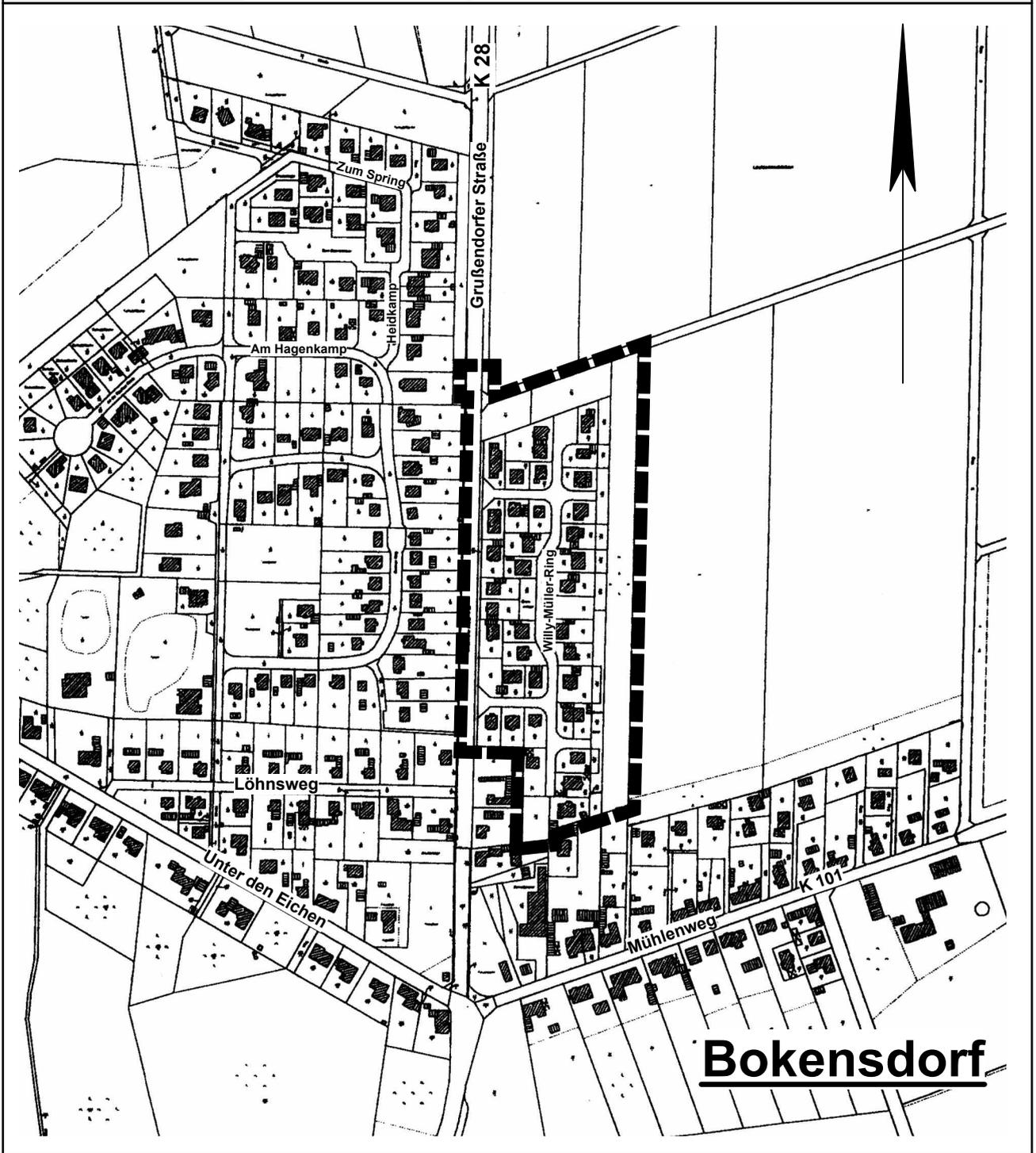


**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck**

**Geltungsbereich der
3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Übersichtsplan M 1: 5.000



Bokensdorf

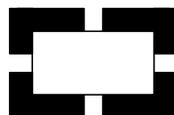


Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

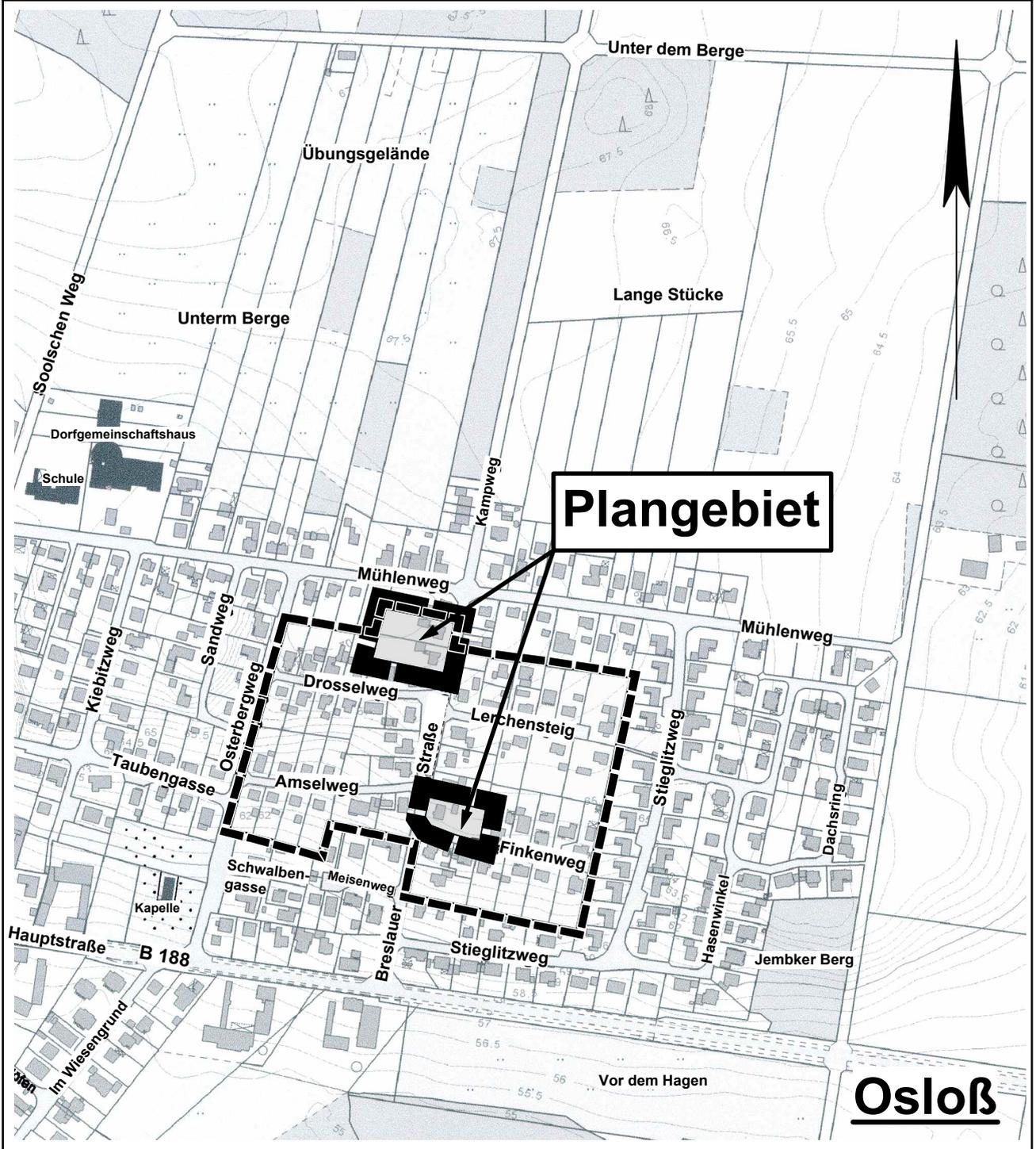
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Bokensdorf



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Östlich K28" mit ÖB, 1. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Osloß

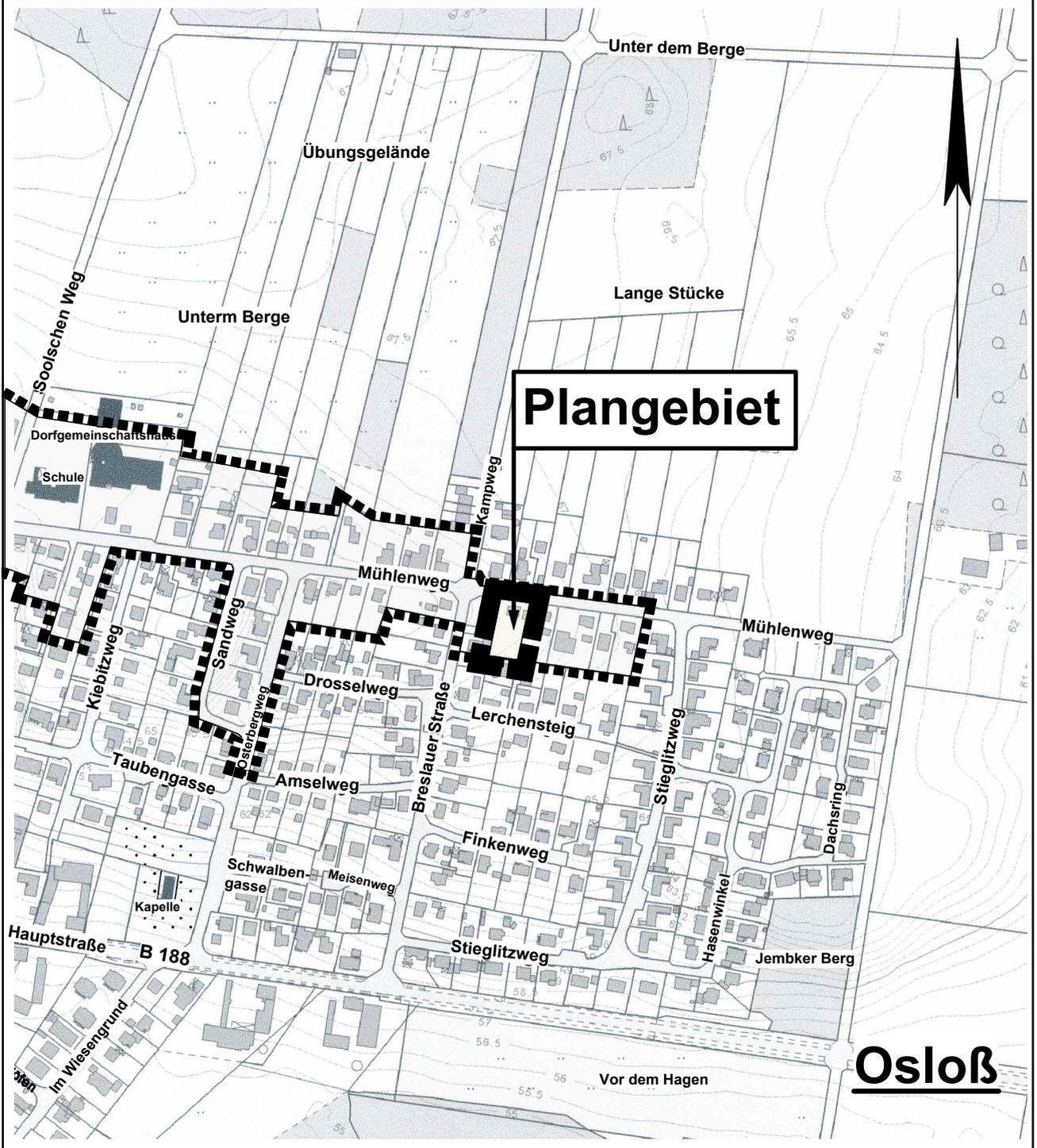


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Dorfmitte III", 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Dorfmitte III", mit 1. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

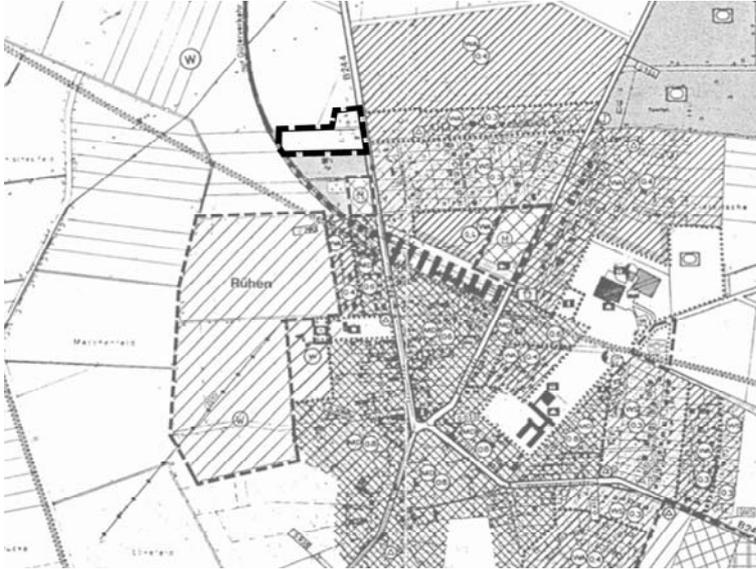
Gemeinde Osloß



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Mühlenweg", 7. Änderung

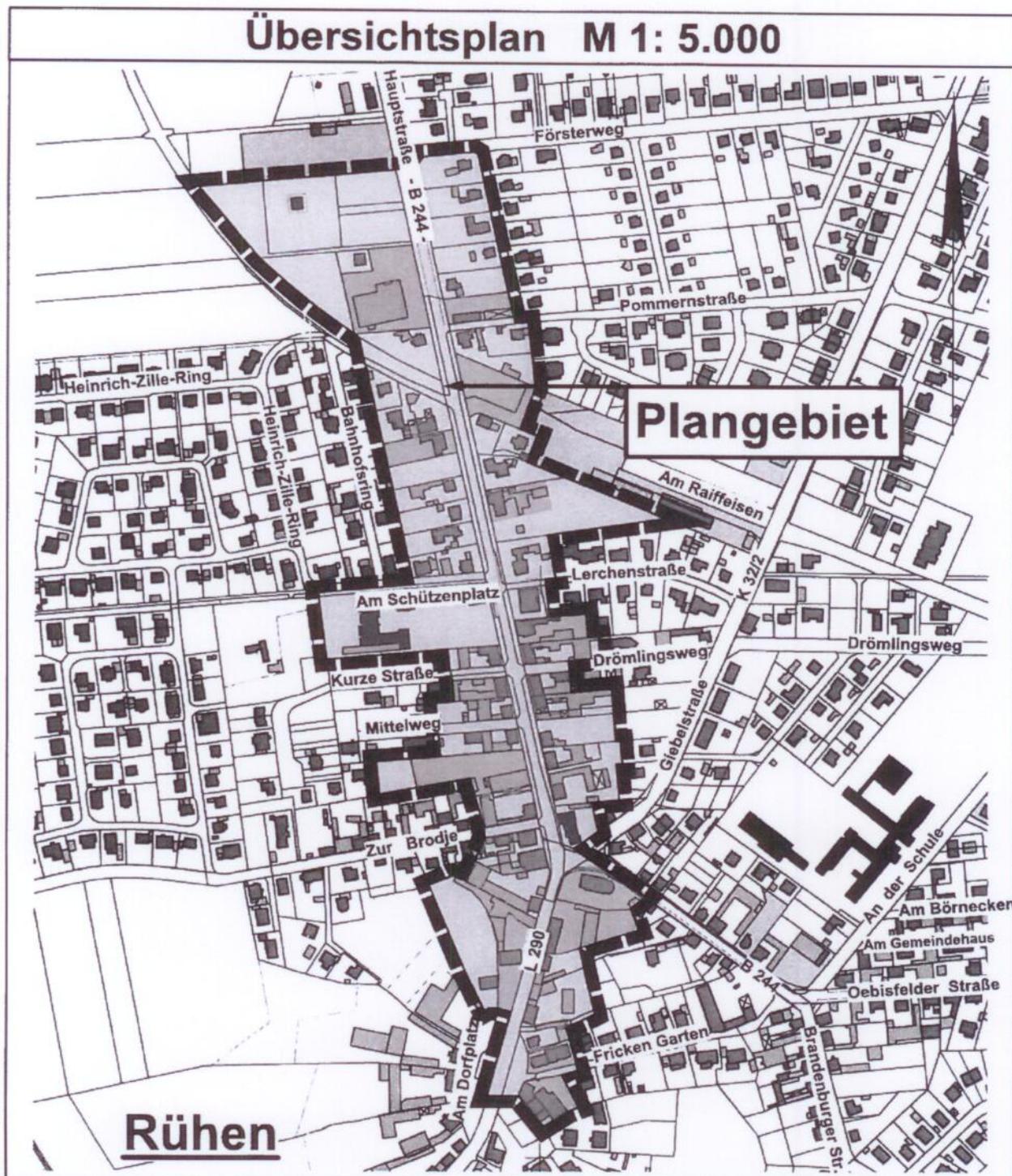


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Mühlenweg", einschließlich 1. bis
6. Änderung



Lage des Geltungsbereiches der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brome in der Gemeinde Rühen

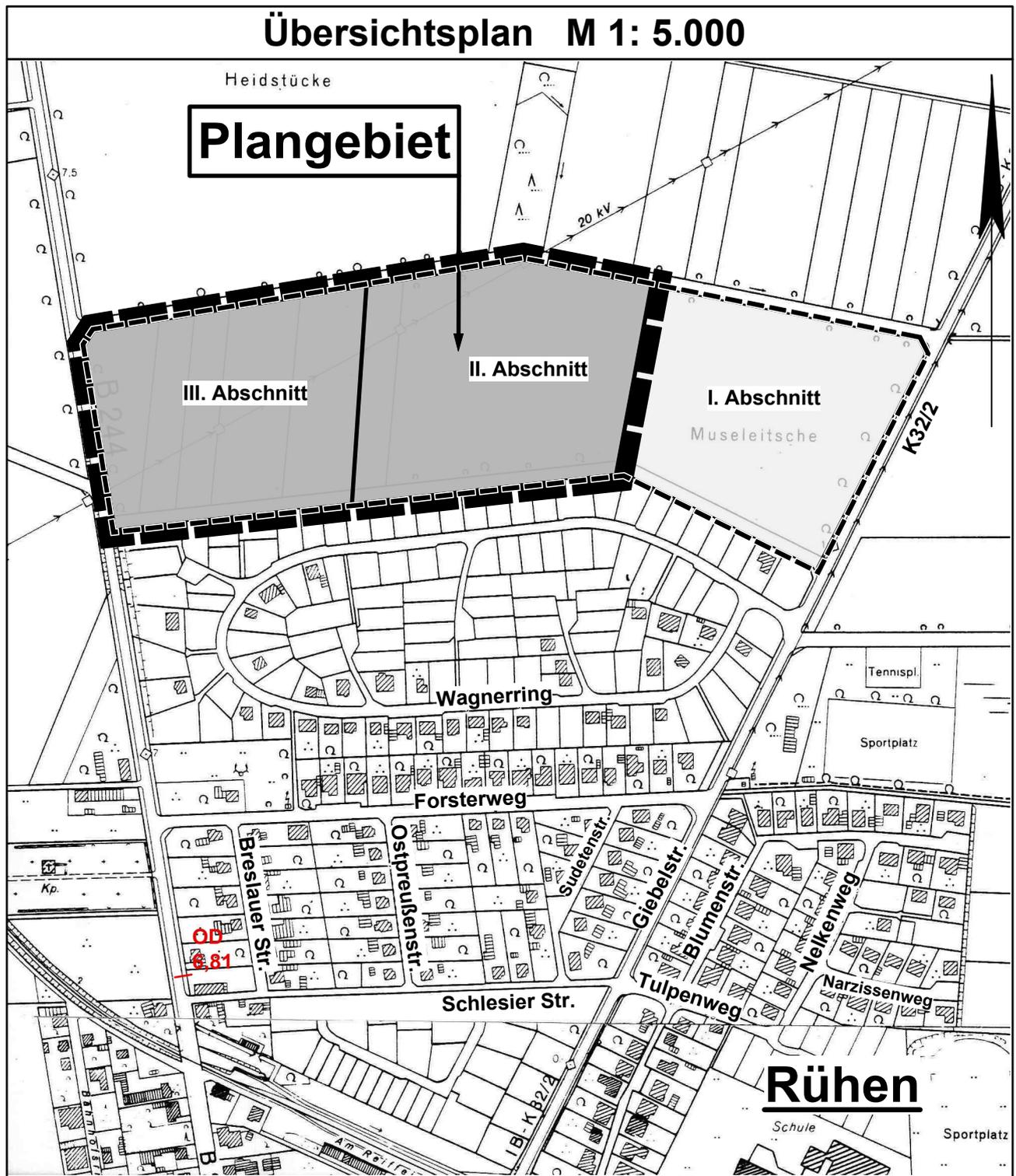
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Gemeinde Rühen Ortsteil Rühen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Hauptstraße" und der Veränderungssperre



ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren
OT Rühren



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Museleitsche II", 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Museleitsche II"